

# GEBÜHRENORDNUNG

## ANHANG

### ZUM ANTENNENREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Aeschi beschliesst gestützt auf die Art. 13 und 14 des Antennenreglements vom 16. Dezember 2002 die folgende Gebührenordnung:

- |     |   |   |                       |
|-----|---|---|-----------------------|
| § 1 | 1 | Die einmalige Anschlussgebühr an die Antennenanlage gemäss Art. 13 beträgt für ein Einfamilienhaus Fr. 2'000.--.  | Anschlussgebühr       |
|     | 2 | Für ein Mehrfamilienhaus beträgt die Anschlussgebühr ebenfalls Fr. 2'000.-- plus zusätzlich Fr. 200.-- pro Wohnung ab der zweiten Wohnung.  |                       |
|     | 3 | Für Reiheneinfamilienhäuser berechnet sich die Anschlussgebühr wie bei einem der gesamten Wohnungszahl entsprechenden Mehrfamilienhaus, sofern durch die öffentliche Anlage nur ein Kabelanschluss erstellt werden muss.                  |                       |
|     | 4 | Als Wohnung gilt, wenn mindestens ein Wohnraum, eine Küche und ein Nassraum umfasst wird.   |                       |
|     | 5 | Die Anschlussgebühr wird innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung der Rechnung zur Zahlung fällig.   |                       |
| § 2 | 1 | Die Kosten für den Hausanschluss ab Anschlusssäule gehen vollumfänglich zu Lasten des Anschliessers.  | Hausanschluss         |
| § 3 | 1 | Die monatliche Benützungsg Gebühr gemäss Art. 14 beträgt für jede Wohnung Fr. 10.--.  | Benützungsg<br>gebühr |
|     | 2 | Die Benützungsg Gebühr wird auch dann geschuldet, wenn der Anschluss nicht benützt wird, sofern die Anschlussdose nicht durch eine Plombe vor unbefugter Benützung gesichert ist.   |                       |
|     | 3 | Die Benützungsg Gebühr wird dem Liegenschaftsbesitzer einmal jährlich am 1. Mai in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Der Rechnungsempfänger ist für eine allfällige Weiterverrechnung an seine Mieter verantwortlich. |                       |

- § 4    1    Für jedes Plombieren einer Anschlussdose werden dem Liegen-    Plombieren  
          2    schaftsbesitzer Fr. 30.-- berechnet.  
          2    Die jeweilige Entfernung der Plombe für den Weiterbetrieb des  
              Anschlusses kostet ebenfalls Fr. 30.--.
- § 5    1    Diese Gebührenordnung tritt mit der Genehmigung durch die    Inkrafttreten  
          2    Gemeindeversammlung am 01. Januar 2003 in Kraft.  
          2    Mit dem Inkrafttreten der nun vorliegenden Gebührenordnung  
              werden alle im Widerspruch stehenden früheren Gebührenansätze  
              aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 09. November 2002

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung 16. Dezember 2002

Der Gemeindepräsident:

sig. Urs Müller

Der Gemeindegeschreiber:

sig. Walter Sommer